

## **BKC Kommunal-Consult**

*Kommunal-Consult Gesellschaft mbH*

Brandenburg:

Gartenweg 9  
D - 14558 Saarmund  
Tel.: (033200)52900

Sachsen-Anhalt:

Schönebecker Str. 82 – 84  
D - 39104 Magdeburg  
Tel.: (0391) 4016225

Rheinland-Pfalz:

Lohmannstraße 27  
D - 56626 Andernach  
Tel.: (02632) 989058

Sachsen:

Freiberger Straße 39  
D - 01067 Dresden  
Tel. (0351) 4865375

Berlin:

Viktoria-Luise-Platz 11  
D - 10777 Berlin  
Tel.: (030) 21016416



*Dienstleister für  
Bau- und Kommunal-Consulting  
beraten – planen – umsetzen*

auch im Internet unter: [www.bkc-kommunal-consult.de](http://www.bkc-kommunal-consult.de)

# **Nachtrag zum Informationsbrief 03 | 2010**

**Trink- und Abwasser**

**Ausgabe Sachsen-Anhalt**

**Mai 2011**

**Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:**

- Aus dem Abwasserabgabenrecht: Die Kosten für Grundstücksanschlüsse können mit der Abwasserabgabe verrechnet werden. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle vom 12. November 2010.

**Aus dem Abwasserabgabenrecht: Die Kosten für Grundstücksanschlüsse können mit der Abwasserabgabe verrechnet werden. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle vom 12. November 2010.**

**Nachtrag: Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2011**

In unserem Informationsbrief 03/2010 hatten wir Sie über ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle informiert, wonach auch die Kosten für die Erstellung der Grundstücksanschlüsse mit der Abwasserabgabe verrechnet werden können. Der gegen dieses Urteil eingelegte Berufungszulassungsantrag wurde durch Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2011 abgelehnt (4 L 259/10). Damit ist die Entscheidung nunmehr rechtskräftig.

Das OVG Sachsen-Anhalt stimmt mit dem Verwaltungsgericht Halle darin überein, dass sich aus dem Wortlaut des Gesetzes keine Einschränkung dahingehend ergibt, dass wenigstens 2 vorhandene Einleitungen wegfallen müssen. Dies begründet das Gericht mit der Entstehungsgeschichte der Norm, wonach beabsichtigt war, das Bauphasenprivileg auch auf Kanalbaumaßnahmen zu erweitern.

Sinn und Zweck der Verrechnungsvorschriften ist es, Maßnahmen zur Verringerung der Abwasser-schädlichkeit anzustoßen, so dass eine Anreizwirkung zur Durchführung von Gewässerschutzmaßnahmen erfolgt. Dies ist aber auch schon beim Wegfall lediglich einer Einleitung der Fall. Insoweit ist der Begriff der Sammelkanalisation dahingehend auszulegen, dass er die Haupt- und Nebensammler einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen und damit das gesamte im öffentlichen Bereich verlaufende Kanalnetz erfasst.

Mit dem Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Halle nunmehr rechtskräftig. Für die tägliche Praxis kann der Rat erteilt werden, noch nicht bestandskräftig festgesetzte Verrechnungen der Abwasserabgabe mit Investitionen aus dem Blickwinkel des Beschlusses neu zu betrachten.